

**Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“**

Strom

Stand 23.02.2018

**Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen den Vertragspartnern, soweit sie den Regelungen des Vertrages nicht widersprechen.**

**1. Definition Handelstag**

Im Sinne des Vertrages gelten als Handelstage Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen sowie dem 24.12. und dem 31.12..

**2. Lieferung; Vorbedingung**

Soweit eine oder mehrere im Vertrag definierte Marktllokationen, aus Gründen, die Uniper nicht zu vertreten hat, z. B. wegen fehlender Abmeldung durch den Vorlieferanten, nicht beliefert werden können, hat Uniper Anspruch auf Ersatz des vertraglichen Erfüllungsinteresses. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der Pflicht aus Satz 1 nicht zu vertreten hat.

**3. Verwendungsfreiheit**

- 3.1 Der Kunde ist in der Verwendung der nach diesem Vertrag gelieferten elektrischen Energie frei.
- 3.2 Die Verwendung der elektrischen Energie außerhalb der dem vereinbarten Vertragsgegenstand zugrundeliegenden Strukturierung bedarf einer eigenen vertraglichen Regelung mit Uniper, um die jeweilige Abnahmestruktur preislich abbilden zu können.

**4. Vollmacht zur Beschaffung historischer Lastgänge**

Der Kunde bevollmächtigt hiermit Uniper bei dem zuständigen Netzbetreiber Daten bezüglich historischer Lastgänge zu beschaffen und für die Berechnung von Planmengen hinzuzuziehen.

**5. Abrechnung und Bezahlung**

- 5.1 Der Kunde stimmt zu, dass ihm Rechnungen, Mahnungen und andere unmittelbar mit der Stromlieferung (und ihrer Vergütung) in Zusammenhang stehende Schriftstücke (nachfolgend „sonstige Schriftstücke“ genannt) als PDF Dokument in einer E-Mail zugestellt werden. Zusätzlich kann Uniper Rechnungen, Mahnungen und sonstige Schriftstücke auch über ein Kundenportal (PDF-Download), mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per EDI-Verfahren in Anlehnung an die Prozesse und Datenformate der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE gemäß der jeweils gültigen, von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Fassung, übermitteln. Mit Übermittlung und Veröffentlichung der Rechnung, Mahnung oder sonstigen Schriftstücke im Kundenportal, gelten diese als beim Kunden zugegangen.
- 5.2 Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen, ansonsten auf Basis der vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister/Messstellenbetreiber (im Zusammenhang mit der Messung einheitlich Messstellenbetreiber genannt) übermittelten Messwerte abgerechnet.
- 5.3 Ansprüche der Vertragspartner aufgrund durch den Messstellenbetreiber korrigierten Verbrauchsdaten sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.4 Sind die gemäß Ziffer 5.2 zugrunde gelegten Verbrauchsdaten offensichtlich fehlerhaft, werden die Vertragspartner unter Einbeziehung des Messstellenbetreibers den Fehler ermitteln. Ist eine Ermittlung nicht möglich und/oder der Messstellenbetreiber nicht bereit die Verbrauchsdaten zu korrigieren, so wird der Kunde die Rechnung auf der Grundlage der Messstellenbetreiberdaten zunächst begleichen. Uniper wird den Kunden bei der Klärung weiter unterstützen.
- 5.5 Einwendungen gegen die Rechnungen oder Mahnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers (z. B. Rechenfehler) besteht; im Übrigen gewähren Einwendungen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ist der in Rechnung gestellte oder angemahnte Betrag zwischen den Vertragspartnern streitig, werden sie versuchen eine zügige Klärung herbeizuführen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die Beweislast bleibt durch die Zahlung unberührt.
- 5.6 Unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden im Rahmen der nächsten Rechnung oder Mahnung berücksichtigt. Auf Verlangen werden solche Zahlungsansprüche unverzüglich erfüllt.
- 5.7 Die Vertragspartner sind zur Aufrechnungen von Forderungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur berechtigt, soweit

der Anspruch, mit dem die Forderung aufgerechnet werden soll, fällig ist, und der Anspruch entweder durch den anderen Vertragspartner anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt wurde.

- 5.8 Zahlungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten als erbracht, wenn sie auf einem Konto des jeweils anderen Vertragspartners gutgeschrieben worden sind.
- 5.9 Die Preisermittlung erfolgt in Euro/MWh kaufmännisch gerundet auf drei Dezimalstellen.

**6. Preise und Indizes**

Sollten – soweit für diesen Vertrag relevant – die in den Preisformeln genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so werden die Vertragspartner diese durch Preise und Indizes ersetzen, welche den weggefallenen Preisen und Indizes wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Die Interessen der Parteien bei Vertragsschluss sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

**7. Auswirkungen der Änderung rechtlicher Verhältnisse**

- 7.1 Dieser Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen sowohl die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien als auch deren Anwendung – z. B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – als auch auf sie gestützte Maßnahmen des Netzbetreibers bzw. des Übertragungsnetzbetreibers.
- 7.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse den Bezug oder den Absatz der zu liefernden elektrischen Energie unmittelbar, z. B. durch Erhöhung oder Senkungen von Umlagen, Gebühren oder Abgaben, die nicht gesondert gemäß Vertrag abgerechnet werden, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit in diesem Vertrag relevant, auch für die Kosten des Transports. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.
- 7.3 Ziffer 7.2 findet keine Anwendung, soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Vertrag geregelt sind, bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung Uniper verpflichtet ist und für die Uniper eine bei ihr verbleibende Leistung und/oder einen bei ihr verbleibenden Vorteil erhält, und bei Änderungen von direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
- 7.4 Preisänderungen aufgrund von Ziffer 7.2 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Vorteil zu den rechtlich bedingten Änderungen zur Folge haben.

**8. Steuern**

- 8.1 Alle Beträge in diesem Vertrag verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, als Nettobeträge zzgl. etwaiger gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 8.2 Sofern die Vertragspartner Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g Abs. 1 UStG sind, legen sich beide Vertragspartner zur Anwendung des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Übertragung der Steuerschuldnerschaft) gegenseitig ihren im Zeitpunkt der Ausführung der Stromlieferung gültigen amtlichen Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft (Formular UST 1 TH) unaufgefordert in Kopie vor und werden die Nachweise rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit aktualisieren.
- 8.3 Uniper stellt dem Kunden zzgl. zum Preis für die Stromlieferung die jeweils geltende gesetzliche Stromsteuer in Rechnung. Sofern der Kunde berechtigt ist, Strom zu einem ermäßigten Steuersatz bzw. steuerfrei zu beziehen, legt er Uniper als Nachweis hierüber die entsprechende Erlaubnis seines Hauptzollamtes vor.
- 8.4 Sofern der Kunde Versorger im Sinne von § 4 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) ist, wird er Uniper als Nachweis über die Berechtigung zum un versteuerten Bezug von Strom eine Kopie der Versorgererlaubnis seines Hauptzollamtes gemäß § 4 StromStG vorlegen. Der Kunde wird Uniper unverzüglich schriftlich informieren, wenn er nicht mehr Versorger im Sinne von § 4 Abs. 1 StromStG ist. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der entsprechenden Erlaubnis oder wenn die Erlaubnis von Anfang an nicht vorliegt, wird Uniper dem Kunden die geltende Stromsteuer in Rechnung stellen (gemäß Ziffer 8.3).

**9. Einschränkung der Vertragspflichten, höhere Gewalt**

- 9.1 Die vertraglichen Hauptleistungspflichten entfallen ganz oder teilweise, soweit einer der Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt, Streik, rechtmäßiger Aussperrung, gesetzlicher und/oder behördlicher Maßnahmen oder sonstiger Umstände, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat und deren Beseitigung ihm nicht möglich ist, an der Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung ganz oder teilweise gehindert ist. Soweit eine Einschränkung der Stromlieferung nach vorstehendem Satz vorliegt, reduzieren sich auch Mindestabnahmeverpflichtungen des Kunden anteilig. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Aufwendungsersatz ist insoweit ausgeschlossen.
- 9.2 In Fällen von Ziffer 9.1 ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner darüber unverzüglich zu informieren.

**10. Haftung**

- 10.1 Die Haftung der Vertragspartner ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet; bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung findet auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner entsprechende Anwendung.
- 10.2 Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 10.3 Im Übrigen ist eine Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen.
- 11. Folgen einer Störung des Netzbetriebs (einschließlich Netzanschluss)**
- 11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Vertragspartner von ihrer Pflicht zur Lieferung bzw. Abnahme befreit. Die Mindestabnahmeverpflichtungen des Kunden reduzieren sich in diesem Fall anteilig.
- 11.2 Für Schäden, die der Kunde durch eine Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet Uniper abweichend von den Regelungen der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Uniper weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Ziffer 11.3 bleibt unberührt.
- 11.3 Soweit Uniper gemäß Vertrag auch die Netznutzung schuldet, ist die Haftung abweichend von den Regelungen der Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Betrag beschränkt, den der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber im Netzanschlussvertrag - oder soweit anwendbar - im Netznutzungsvertrag, vereinbart hat. Soweit auf die Marklokation die Grundversorgungsverordnung Strom (GVVStrom) Anwendung finden würde oder der Kunde sich in der Ersatzbelieferung befindet, gilt für Uniper die Haftungsbeschränkung des § 18 NAV bzw. § 25 a StromNZV iVm. § 18 NAV. Gleiches gilt, soweit der Kunde vorher in der Ersatzversorgung gewesen ist. Der Kunde tritt im Fall der Zahlung durch Uniper seine Ansprüche gegen den verantwortlichen Netzbetreiber Zug um Zug an Uniper ab. Bei der Klärung der Gründe der Unterbrechung werden die Vertragspartner zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren.
- 11.4 Sperrungen des Netzanschlusses des Kunden durch Uniper stellen keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit i.S.d. Ziffern 11.1 und 11.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
- 12. Rechte und Pflichten bei Bonitätsverschlechterung des Kunden oder Sicherheitengebers**
- 12.1 Uniper ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen,
- a) wenn der Kunde eine fällige Rechnung der Uniper (unter diesem Vertrag oder einem anderen Vertragsverhältnis zwischen Uniper und dem Kunden) trotz zugegangener Mahnung bis zu dem in der Mahnung angegebenen Datum nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, wobei der Eingang auf dem Konto von Uniper maßgeblich ist,
- b) wenn eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Kunden gemäß Ziffer 12.2 eintritt, die Uniper bei Vertragsschluss bei Anwendung geschäftsüblicher Sorgfalt nicht erkennen konnte, oder
- c) sofern der Kunde zur Stellung einer Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungspflichten unter dem Vertrag verpflichtet ist, wenn der Kunde die Sicherheit entweder nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder die Sicherheit nicht oder nicht mehr die im Vertrag festgelegten Voraussetzungen erfüllt, oder wenn eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Sicherheitengebers gemäß Ziffer 12.2 eintritt.
- 12.2 Eine wesentliche Bonitätsverschlechterung liegt insbesondere vor:
- a) bei Kunden oder Sicherheitengebern ohne ein Rating durch die in Ziffer 12.2 b) genannten Ratingagenturen, wenn
- (1) der Bonitätsindex der Creditreform Wirtschaftsauskunft den Wert von 275 erreicht oder überschreitet oder Creditreform keinen aktuellen Bonitätsindex für den Kunden bzw. Sicherheitengeber mehr veröffentlicht,
- (2) ausweislich der letzten Jahresabschlüsse das Eigenkapital sich binnen zwölf Monaten um mehr als 25 % reduziert hat,
- (3) ausweislich des letzten Jahresabschlusses das Eigenkapital negativ ist,
- (4) der Kunde oder Sicherheitengeber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
- (5) ein Dritter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden
- oder des Sicherheitengebers gestellt hat und dies nicht offensichtlich missbräuchlich war,
- (6) der Kunde sich zu einer Nachfrage von Uniper hinsichtlich seiner Bonität oder zu einer gemäß Ziffer 17.2 mitteilungspflichtigen Änderung der Eigentümerstruktur des Kunden (change of control) trotz Mahnung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung nicht äußert oder aus objektiver Sicht nicht hinreichend dargelegt, dass sich seine Bonität ggü. dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht derart verschlechtert hat, dass eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Kunden konkret gefährdet ist, obwohl es für eine derartige Bonitätsverschlechterung, z. B. aufgrund von Pressemitteilungen, objektive Anhaltspunkte gibt, oder
- (7) der Kunde der Informationspflicht gemäß Ziffer 12.6 trotz Mahnung nicht nachkommt.
- b) bei Kunden oder Sicherheitengebern mit einem Rating einer der Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Group (S&P), Fitch Ratings Inc. (Fitch) oder Moody's Investor Services Inc. (Moody's),
- (1) wenn das Rating des Kunden oder des Sicherheitengebers (außer Banken) auf schlechter als „BBB-“ nach S&P oder Fitch oder „Baa3“ nach Moody's (jeweils langfristiges Rating für ungesicherte Verbindlichkeiten) heruntergestuft wird, wobei bei mehreren Ratings das jeweils schlechteste Rating maßgeblich ist,
- (2) handelt es sich bei dem Sicherheitengeber um eine Bank, wenn ihr Rating auf schlechter als „BBB+“ nach S&P oder Fitch oder „Baa1“ nach Moody's heruntergestuft wird, wobei bei mehreren Ratings das jeweils schlechteste Rating maßgeblich ist, oder
- (3) wenn kein Rating des Kunden oder des Sicherheitengebers nach S&P, Fitch oder Moody's mehr veröffentlicht wird.
- 12.3 Ist Uniper nach Ziffer 12.1 berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, so erfolgt die Umstellung auf Lieferung gegen Vorauszahlung durch schriftliche Mitteilung von Uniper („Mitteilung über die Lieferung gegen Vorauszahlung“). Drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung beim Kunden gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
- a) Die erste Vorauskasserechnung ist drei Handelstage nach Zugang fällig. Die auf die erste Vorauskasserechnung folgenden Vorauskasserechnungen, sind drei Handelstage nach Zugang fällig, frühestens jedoch jeweils zum 01., 11. und 21. (Regelmäßige Zahlungstermine) eines Liefermonats. Der Kunde leistet dabei jeweils einen Vorauszahlungsbetrag, der 33 % des erwarteten monatlichen Rechnungsbetrages gemäß Ziffer 12.3 b) für diesen Monat entspricht. Abweichend hiervon umfasst die erste Vorauskasserechnung den entsprechenden ratierlichen Anteil des zu erwartenden Rechnungsbetrages bis zum nächsten Regelmäßigen Zahlungstermin.
- b) Der monatlich zu erwartende Rechnungsbetrag errechnet sich aus dem vom Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Prognosefahrplan bzw. der für den jeweiligen Einzelvertrag geltende Fahrplan gemäß der vertraglichen Preisregelung unter Einschluss aller für diesen Vertrag relevanten Preisbestandteile, insbesondere - soweit für diesen Vertrag jeweils relevant - Stromsteuer, Netzentgelte und Umlagen, sowie zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- c) Bei der Rechnungsstellung für den Liefermonat wird die Summe der für den Liefermonat vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Ein eventueller Restbetrag ist am späteren der beiden folgenden Termine vom Kunden zu bezahlen oder ein eventuelles Guthaben von Uniper an den Kunden auszuzahlen: entweder am 25. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats oder am fünften Kalendertag nach Erhalt der für den Liefermonat ausgestellten Rechnung.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, Uniper deutliche Abweichungen des tatsächlichen Bezuges von dem zu Grunde gelegten Prognosefahrplan mitzuteilen. Uniper wird die Vorauszahlungsbeträge daraufhin entsprechend unverzüglich für die Zukunft korrigieren und dem Kunden erneut mitteilen.
- 12.5 Uniper wird regelmäßig prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vorliegen. Auf Verlangen von Uniper hat der Kunde Uniper die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung nicht mehr vor, so hat Uniper von sich aus umgehend dem Kunden gegenüber zu erklären, dass die vorherigen Abrechnungsregelungen wieder Anwendung finden
- 12.6 Der Kunde wird Uniper jeweils spätestens 270 Tage nach Ende des für den Kunden und eines etwaigen Sicherheitengebers relevanten Bilanzjahres den testierten Jahresabschluss des Kunden bzw. Sicherheitengebers zur Verfügung stellen, wenn dieser nicht über den Bundesanzeiger oder die Website des Kunden/Sicherheitengebers verfügbar ist. Darüber hinaus ist der Kunde auch ohne Nachfrage von Uniper verpflichtet, Uniper alle Tatsachen und Entwicklungen unverzüglich mitzuteilen, die

- negative Auswirkungen auf die Bonität des Kunden haben können, wodurch eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Kunden gefährdet wird.
- 12.7 Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte des Kunden und von Uniper bleiben unberührt.
- 13. Unterbrechung der Lieferung, außerordentliche Kündigung**
- 12.1 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden, insbesondere bei der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung einer fälligen Zahlungspflicht oder Vorauszahlungspflicht trotz Mahnung, ist Uniper berechtigt, die Bereitstellung von elektrischer Energie eine Woche nach Androhung der Unterbrechung der Lieferung fristlos einzustellen. Uniper kann die Unterbrechung der Lieferung bereits mit der Mahnung androhen. Die in den vorstehenden Sätzen beschriebenen Rechte bestehen nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Vertragsverletzung stehen oder der Kunde nachvollziehbar darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 12.2 Uniper hat dem Kunden den Beginn der Unterbrechung der Belieferung mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzukündigen.
- 12.3 Uniper hat die Bereitstellung von elektrischer Energie unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 12.4 Uniper hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde sich wiederholt oder nach Umstellung auf Vorauszahlung gemäß Ziffer 13.1 in Zahlungsverzug befindet.
  - wesentliche Vertragsbedingungen vom Kunden wiederholt verletzt wurden.
- Die Folgen der Kündigung dürfen nicht unverhältnismäßig zum Kündigungsgrund sein. Die Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt im Falle einer Kündigung unberührt.
- 13. Anpassung der Durchführungsbestimmungen**
- Wenn und soweit der Vertrag angepasst werden muss, weil die Bestimmungen dieses Vertrages (insbesondere die vereinbarten Informations- und Mitteilungspflichten der Vertragspartner) eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages nicht oder nicht hinreichend gewährleisten, soweit nach diesem Vertrag relevant z. B. weil eine Anpassung des Übergabepunktes notwendig ist, werden die Vertragspartner eine Ersatzlösung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Erfolg des bestehenden Vertrages sowie den Grundgedanken und Interessen der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages möglichst entspricht.
- 14. Anwendbares Recht und Streitbeilegung**
- 14.1 Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils geltenden Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- 14.3 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der vorsitzende Schiedsrichter muss Jurist sein. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.
- 15. Information für Endkunden nach Energiedienstleistungsgesetz**
- Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verweist Uniper den Kunden zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.
- Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich.
- 16. Übertragung von Rechten und Pflichten; Änderung der Anteilsmehrheit beim Kunden**
- 16.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, sich aus dem Vertrag ergebende Geldforderungen abzutreten. Im Übrigen kann jeder Vertragspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners einzelne oder sämtliche vertragliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn einer der Vertragspartner die Rechte und/oder Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG überträgt, soweit kein wichtiger Grund gegen die Übertragung vorliegt, z. B. wenn das Unternehmen nicht die Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet.
- 16.2 Falls sich die Eigentümerstruktur eines Vertragspartners so ändert, dass die Anteilsmehrheit auf eine andere juristische oder natürliche Person übergeht (change of control), informiert der Vertragspartner den jeweils anderen unverzüglich.
- 17. Vertraulichkeit, Aufzeichnung von Telefongesprächen, Datenschutz**
- 17.1 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die Preise und preisrelevanten Nebenabreden, die Tatsache einer etwaigen, diesen Vertrag betreffenden schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen und Informationen, vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags, insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber, oder aufgrund Anordnung durch ein Gericht oder eine Behörde notwendig sein sollte. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.
- 17.2 Soweit nach diesem Vertrag relevant, hat jeder Vertragspartner das Recht, Telefongespräche aufzuzeichnen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. bezüglich verbindlicher Preisfixierungen) geführt werden und sie als Beweismittel heranzuziehen. Jeder Vertragspartner verzichtet auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und bestätigt, dass er alle notwendigen Zustimmungen seiner leitenden Angestellten und Mitarbeiter zu derartigen Aufzeichnungen eingeholt hat.
- 17.3 Die Vertragspartner sind nur dann berechtigt, personenbezogene Daten der Mitarbeiter der Vertragspartner zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. Die Rechte der Mitarbeiter gemäß Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere die Auskunftsrechte und das Prinzip der Datensparsamkeit, werden durch die Vertragspartner gewährleistet. Die Vertragspartner sind berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Bundesdatenschutzgesetz weiterzugeben.
- 17.4 Hat der Kunde eine E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit der Stromlieferung mitgeteilt, kann Uniper Angebote und Informationen zu weiteren Produkten wie den bereits bezogenen, aus dem eigenen Sortiment per E-Mail zusenden. Dieser Verwendung der E-Mail-Adresse kann jederzeit durch einen dafür vorgesehenen Link in der Werbemail widersprochen werden.
- 18. Nebenabreden, Schriftformerfordernis, Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen**
- 18.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.
- 18.3 Sollte in dem Vertrag eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Anwendung von § 139 BGB ist ausgeschlossen.
- 18.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, eine ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen; gleiches gilt für eine undurchführbare Bestimmung.
- 18.5 Uniper darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Uniper, es sei denn, Uniper schuldet die Netznutzung gemäß vertraglicher Regelung.